

Anforderungen an Trenneinrichtung, Trennwand/-scheibe od. Tröpfchen-/Spuckschutz in Taxen und Mietwagen und andere Fahrzeuge zur Personenbeförderung

Definition der Trenneinrichtung/Trennwand/-scheibe zwischen den Insassen

Zu unterscheiden sind

- fest im Fahrzeug eingebauten Trenneinrichtungen/Trennwände/-scheiben zwischen den Insassen, die nur mit Werkzeug zu entfernen sind,
- mittels eines Schnellfixierungssystems nicht dauerhaft mit dem Fahrzeug verbundene Trenneinrichtungen/Trennwände/-scheiben zwischen den Insassen, z. B. Saugnapf- oder Klemmhalterungen.

Gefährdungspotenzial

Gemäß § 19 (2) StVZO erlischt die Betriebserlaubnis u. a. in den Fällen, in denen technische Änderungen vorgenommen werden, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist (Festeinbau).

Eine Gefährdung durch den Einbau von Trenneinrichtungen/Trennwänden/-scheiben zwischen Insassen ist zu erwarten bei:

- Änderungen/Anbauten an/von genehmigten Systemen (Gurt-/Rückhaltesystem, Sitze etc.)
- Änderungen/Anbauten im Bereich des Sichtfelds,
- Änderungen/Anbauten mit Auswirkungen auf den R-Punkt,
- Änderungen/Anbauten mit Auswirkungen auf das Lenk- und Bremsverhalten,
- Änderungen/Anbauten der Gestaltung des Innenraums, z. B. Nutzbarkeit des Beifahrersitzes,
- Änderungen/Anbauten am Armaturenbrett (energieaufnehmender Bereich) etc.,
- Interaktionen mit dem Rückhaltesystem/Airbag-System,
- Änderungen/Anbauten, die die Erreichbarkeit/Sichtbarkeit von Bedien- und Kontrollelementen

verändern/beeinträchtigen.

Führt die vorübergehende Nutzung einer Trenneinrichtung/Trennwand/-scheibe zwischen den Insassen mittels eines Schnellfixierungssystems mit dem Fahrzeug aus juristischen Gründen zur Einstufung als „Mitführen von Ladung“ und somit nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO, so geht von diesem System grundsätzlich dennoch das oben beschriebene Gefährdungspotenzial aus.

Anforderungen für den Nachweis, dass keine Gefährdung nach § 19 (2) StVZO vorliegt – Bei Festanbau „Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis“

Die Trenneinrichtungen/Trennwände/-scheiben zwischen den Insassen müssen in allen Gebrauchs- und Benutzungsstellungen für die normale Fahrt auf der Straße nachfolgende Anforderungen erfüllen:

1. **Glas-/glasähnliche Stoffe (weiche/harte Kunststoffe) müssen bauartgenehmigt sein. Ggfs. Einzelbauartgenehmigung nach § 13 FzTV.**
2. Andere Kunststoffe müssen einen **Nachweis entsprechend TA 29 (Sicherheitsglas) Nr. 3.6** aufweisen bzw. geprüft sein
 - a. Prüfungen **TA 29 Nr. 3.6.8.2.2 „Verhalten bei stoßartigem Auftreffen stumpfer Körper“**
 - b. **Nr. 3.6.8.6 „Abbreitgeschwindigkeit (DIN 75 200)“**

Oder entsprechend **UN-R 43 Nr. 8.2.1.2**

 - a. Nach **UN-R 43 Anlage 14 Nr. 4 „Phantomfallprüfung“** und **Nr. 5 „227-g-Kugel“**
 - b. Nach **UN-R 43 Anlage 3 Nr. 10 „Brennverhalten“**
2. Innenraum: **Einhaltung der technischen Anforderungen der UN-R 21** (Innenausstattung) – die Ausnahme in Anhang I der UN-R21 zu „verglasten Flächen des Fahrzeuginnern“ greift nicht

(Sofern die Anforderungen der UN-R 21 im Einzelfall nicht vollständig überprüfbar sind, muss mindestens nachgewiesen sein, dass alle berührbaren Ränder $\geq 3,2$ mm sind, der Überstand maximal 9,5 mm beträgt und die verwendeten Materialien splittersicher sind)
4. Direktes und indirektes Sichtfeld: Einhaltung der technischen Anforderungen der UN-R 125 (Sicht nach vorne) sowie der UN-R 46 (Einrichtungen für indirekte Sicht).
5. Sichere Positionierung zum Airbag (damit sind alle im Fahrzeug vorhandenen Airbags, wie z.B. Window-Airbag, Sitzairbags, auch auf den hinteren Sitzplätzen,... gemeint): Nachweis der nichtvorhandenen Interaktion mit dem Airbag-System während der statischen Auslöseprüfung gemäß Abschnitt 5.2.2.7 der UN-R 114 (Austauschairbag-Systeme). **Der Airbag darf durch die Trenneinrichtung/Trennwand/-scheibe und deren Halterung bei seiner Entfaltung nicht behindert werden.** Bei der Prüfung darf sich kein Teil lösen, auch nicht die Trenneinrichtung/Trennwand/-scheibe.
6. Unfallverhalten: **Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach UN-R 17** (Sitze und ihre Kopfstützen) **Anhang 7, Schlittentest mit 20 g / über 30 ms.** Zu prüfen ist in Vorwärts- und Rückwärtsrichtung. Bei der Prüfung darf sich kein Teil lösen, auch nicht die Trennwand/-scheibe. Eine Erhöhung des Verletzungsrisikos durch eine Verlagerung/Verformung der Halterung ist nicht zulässig.
7. Beeinflussung der Fahrzeugsystemgenehmigungen Sitze, Gurte, Gurtverankerungen: **Die Einhaltung der technischen Anforderungen der UN-R 14** (Verankerungen für Sicherheitsgurte), **UN-R 16** (Sicherheitsgurte und Fz mit Sicherheitsgurten) **und UN-R 17** (Sitze und ihre Kopfstützen) muss weiterhin nachgewiesen sein.
8. Anbau und Gebrauchsanweisung: Es muss eine verständliche Anbau- und Bedienungsanleitung mit klar definiertem Verwendungsbereich der Fahrzeuge vorhanden sein.

Für weiche Kunststoffe (auch glasähnliche Stoffe) entsprechend der Klassifizierung nach UN-R 43 Nr. 2.6.2 bzw. TA 29 Nr. 3.7.8.1 gilt vorgenanntes ohne Nr. 1 und Nr. 2 a).

Kann durch den nachträglichen Einbau einer Trenneinrichtung/Trennwand/-scheibe zwischen den Insassen auf bestimmten Sitzplätzen eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, muss zweifelsfrei sichergestellt werden, dass die betreffenden Sitzplätze nicht benutzt werden können. Ist dies nicht der Fall, sind die entsprechenden Sitzplätze aus den Fahrzeugpapieren zu streichen.

Für Kraftomnibusse (M2, M3 Klasse I „Stadtlinienbusse“) gilt allgemein die UN-R 107 in Verbindung mit UN-R 43:

1. Innenraum: Da die Anforderungen der UN-R 21 nicht direkt heranzuziehen sind, muss mindestens nachgewiesen sein, dass alle berührbaren Radien $\geq 3,2$ mm sind, der Überstand maximal 9,5 mm beträgt und die verwendeten Materialien splittersicher sind
2. Nur **Bauteil-Genehmigungen** nach **UN-R 43 VIII/A** od. **VIII/B** (od. **VIII/A** “keine Gefahr des Kopfaufpralls”) bzw. **X/A** od. **X/B** (od. **X/C** “keine Gefahr des Kopfaufpralls”) zulässig mit dem Nachweis zu:
 - Lichtdurchlässigkeit UN-R 43 Anhang 3 Nr. 9.1
 - Gitterschnitt UN-R 43 Anhang 3 Nr. 13

Glas-/glasähnliche Stoffe (weiche/harte Kunststoffe) müssen bauartgenehmigt sein. Ggfs. Einzelbauartgenehmigung nach § 13 FzTV.

3. Auf Spiegelfreiheit und Blendwirkung bei unterschiedlichen Licht- und Wetterverhältnissen ist zu achten
4. Anbau und Gebrauchsanweisung: Es muss eine verständliche Anbau- und Bedienungsanleitung mit klar definiertem Verwendungsbereich der Fahrzeuge vorhanden sein.

Bei Verglasungen nach **UN-R 43 IX** aus flexiblem Kunststoff sind diese vor dem Abfahren und bis zum Stillstand bei Haltestellen und aus dem Sichtfeld zu nehmen.

Für alle anderen M2, M3 gelten die Vorgaben auf Seite – 2 –.

Vorrang des Infektionsschutz?

Unbeschadet der Rechtsgrundlagen liegt eine Entscheidung der Forderung oder Genehmigung von Trenneinrichtungen hierzu bei den Behörden. Der Einbau von Trenneinrichtungen ist letztendlich eine Abwägungssache der Schutzziele zur körperlichen Unversehrtheit. Es muss der Gesundheitsschutz des Fahrpersonals und der Fahrgäste gegen den Unfallschutz in der Personenbeförderung abgewogen werden.

Wird dem Infektionsschutz Vorrang vor der Gefährdung von Verkehrsteilnehmern gegeben, so ist eine Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO, zeitlich befristet und unter Umständen mit Auflagen und Beschränkungen versehen, möglich.

(Stand 2020-04-23/PP)